

Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

**Beförderung einer Gesamtausgabe
der Quellschriften deutscher Geschichten des Mittelalters.**

— — —

Einundvierzigster Band.



Hannover und Leipzig.

Hahnsche Buchhandlung.

1919.

X.

Das Verzeichnis
der königl. Tafelgüter von 1064/65
und seine Handschrift.

Von

W. Levison und A. Schulte.

I.

Die Bonner Handschrift S. 1559.

Von Wilhelm Levison.

Der Aachener Forscher Christian Quix hat im Jahre 1839 ein Verzeichnis königlicher Tafelgüter und ihrer Servitien aus der früheren Zeit Heinrichs IV. veröffentlicht, das als eine der wenigen Quellen zur Geschichte der königlichen Finanzverwaltung jener Zeit neuerdings oft Beachtung gefunden hat. Der Herausgeber berichtete über die Quelle, der er diesen und zwei kleinere Texte entnommen hatte¹: 'Vor mehr als 15 Jahren wurden acht Pergament-Blätter in Folio, die der Schrift nach zu einem alten Chartular des Münsterstifts gehört hatten, mir zum Gebrauche geliehen, die sich aber seitdem durch Absterben dessen Besitzers verloren haben'. Sie sind dann auch verschollen geblieben; keiner von denen, welche jene wichtige Quelle der Salierzeit neu herausgegeben haben, hat die Hs. benutzen können, deren Verlust Boehmer beim Wiederabdruck des Verzeichnisses in beweglichen Worten beklagte², und so hat zuletzt auch Weiland sich darauf beschränken müssen, den offenbar fehlerreichen Text des ersten Herausgebers zu wiederholen, soweit sich nicht durch Vermutung einwandfreie Verbesserungen ergaben³. Da ist die Hs. fast ein Jahrhundert nach der Benutzung durch Quix bei

1) Chr. Quix, *Codex diplomaticus Aquensis* 1, 1, Aachen 1839, S. 30. 2) *Fontes rerum Germanicarum* 3, 1853, S. 397 f.; vgl. S. LIX: „Wie traurig doch, dass städte wie Achen, bei allem äusseren gedeihen, in bezug auf sinn für die wissenschaft und verständniss derselben so tief sinken können, dass dergleichen kleinodien halb gekannt zu grunde gehen!“ — Den Abschnitt über Sachsen wiederholte aus Boehmer G. Bode, *Urkundenbuch der Stadt Goslar I* (Geschichtsquellen der Provinz Sachsen 29), 1893, S. 165 nr. 96. 3) *MG. Constitutiones* 1, S. 646 — 649 nr. 440. Danach bei Zeumer, *Quellensammlung zur Geschichte der Deutschen Reichsverfassung*, 1904, nr. 1 (2. Aufl., 1913, nr. 2) und der Abschnitt über Sachsen bei O. Dobenecker, *Regesta Thuringiae* I, nr. 853.

einem Kölner Antiquar¹ wieder aufgetaucht, von dem sie der Maler Karl Anton Reichel in Salzburg 1916 erworben hat. Durch den Bonner Kunsthistoriker Paul Clemen erhielt der Archivar R. Pick in Aachen Kenntnis von der Auffindung und dem Verbleib des Codex, und er gab davon sogleich eine kurze Nachricht, die zum ersten Mal über den Gesamtinhalt der acht Blätter unterrichtete². Von jenem Güterverzeichnis, das die Aachener Geschichte nicht berührt, hatte er nur die Eingangsworte mitgeteilt, aus denen A. Schulte die allgemeinere Bedeutung der Hs. erkannte; seiner Initiative und der rührigen Tatkraft des Direktors der Bonner Universitätsbibliothek, Geheimrat W. Erman, gelang es, den Codex der Rheinischen Heimat zurückzugewinnen und zu sichern dank der Stiftung des Geheimen Kommerzienrats Dr. Emil vom Rath, die seit 1910 der Bonner Bibliothek Mittel für solche Erwerbungen aus dem Gebiete der Rheinischen Geschichte zur Verfügung gestellt hat³: am 31. Juli 1917 ist die Hs. so in das Eigentum der Universitätsbibliothek übergegangen, wo sie die Bezeichnung S. 1559 erhalten hat.

Sie umfasst einen Quaternio, vor dem eine Mehrzahl von Lagen verloren gegangen ist; der schlechte Zustand, in dem sich vor allem die zwei Aussenseiten, teilweise auch Blatt 7, befinden, auf denen die Schrift an besonders vielen Stellen abgerieben ist, zeigt, dass die acht Pergamentblätter seit langer Zeit von dem übrigen Bande getrennt und ohne den Schutz einer Hülle der Feuchtigkeit ausgesetzt gewesen sind. Die Blattgrösse umfasst beinahe 35 zu 23 Zentimeter. Mit Ausnahme der ersten Seite, die volle Zeilen über die Breite der Hs. hinweg aufweist, zerfallen alle Seiten in je zwei Spalten. Die Schrift ist eine Bücherschrift des beginnenden 13. Jhs., wenn sie nicht schon dem Ausgang des vorhergehenden Jahrhunderts angehört; der Inhalt ergibt, dass sie jünger ist als 1174, anderseits lehrt die Weise der Orthographie z. B. in der falschen

1) So der vorige Besitzer gegenüber Herrn Geheimrat Erman; Pick (s. nachher) S. 289 spricht von einem Aachener Antiquar. 2) R. Pick, Eine wiederaufgefundene Hs. des Aachener Marienstifts (Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins 38, 1916, S. 288—291). Nach Mitteilungen von Pick erwähnt E. Teichmann eb. S. 177 die Hs. 3) Vgl. W. Erman, Die Dr. Emil vom Rath'sche Stiftung für die Bonner Universitätsbibliothek (Zentralblatt für Bibliothekswesen 27, 1910, S. 401—403) und über die durch die Stiftung ermöglichte Erwerbung von Philipps-Hss. im Jahre 1911 M. Bollert, Westdeutsche Zeitschrift 30, 1911, S. 505—510 (vgl. meine kurzen Hinweise N. Arch. 37, 308 f. und 38, 709).

Urkunde Karls des Grossen, dass das Aachener Privileg Friedrichs II. von 1244, in das der Wortlaut der Fälschung Aufnahme gefunden hat, an Alter hinter der Hs. beträchtlich zurückbleibt.

Dass vor der erhaltenen Lage mindestens 24 Blätter verloren sind, zeigt die erste Seite, die besonders stark gelitten hat und nur noch zum Teil lesbar ist. Sie enthält, wie schon Pick richtig erkannt hat (S. 289), den Schluss eines Nekrologiums des Aachener Münsters, den 16. bis 31. Dezember umfassend. Zwar fehlen die Tagesbezeichnungen, was wohl nur so erklärt werden kann, dass das Totenbuch in seinen einzelnen Abschnitten immer je zwei anstossende Seiten umfasste, deren linke den Kalender oder ein Martyrologium enthielt, während die rechte für nekrologische Eintragungen freigelassen war, und die Kalenderseite ist dann mit dem letzten Blatte der vorhergehenden Lage hier abhanden gekommen. Dennoch lassen sich die Tage ohne weiteres ermitteln, weil das Nekrologium, zu dem unser Bruchstück gehörte, offenbar eine der Quellen gewesen ist, aus denen der Bearbeiter des ältesten vollständig erhaltenen, um die Mitte des 13. Jhs. angelegten Aachener Totenbuchs mittelbar oder unmittelbar geschöpft hat¹; sämtliche entzifferbare Ein-

1) Herausgegeben aus der Hs. im Düsseldorfer Staatsarchiv zuerst von Quix (1830), zum zweiten Male soeben von Eduard Teichmann, Das älteste Aachener Totenbuch (Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins 38, 1916, S. 1 — 213). Teichmann sucht S. 33 ff. die Zeit der ersten Anlage des Nekrologiums auf Grund des beigefügten Kalenders genauer auf 1239 zu bestimmen, doch mit Unrecht. Denn wenn der Kalender auf Schaltjahre keine Rücksicht nimmt, so ist dies wohl bei den meisten Kalendern des Mittelalters der Fall und gestattet keinen Schluss auf die Art des Jahres, in dem der Kalender entstanden ist, und nicht anders ist es mit dem vermeintlichen Ansatz des Osterfestes auf den 27. März; es handelt sich lediglich um den Tag, an dem man die Auferstehung Christi geschehen glaubte und regelmässig in den Kalendern verzeichnete wie die Kreuzigung am 25. März, ohne dass irgend eine Beziehung zu dem Ostertage des betreffenden Jahres vorgelegen hätte. Als Beispiele für diese Bedeutung des Vermerks 'Resurrectio Domini' oder eines ähnlichen am 27. März seien genannt die Kalender bei Ferdinand Piper, Die Kalendarien und Martyrologien der Angelsachsen . . . , 1862, S. 17 ff. (wo S. 19 der gleiche Irrtum besprochen ist); G. Zilliken, Der Kölner Festkalender (Bonner Jahrbücher 119, 1910, S. 56 f.); P. Miesges, Der Trierer Festkalender (Trierisches Archiv, Ergänzungsheft 15), 1915, S. 40 f.; vgl. auch MG. SS. R. Merov. 6, 145 f.; H. Kellner, Heortologie³, 1911, S. 42 und die Warnung von Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen¹⁷, S. 70 u. a. Dass der 1. Januar den Tagesbuchstaben A hat, ist ebenso allgemein und für die Zeitbestimmung des Nekrologiums belanglos; vgl. z. B. Fern. Rühl, Chronologie, 1897, S. 64 f. 154. Die übrigen von Teichmann angeführten Tatsachen sprechen eher dafür, dass die erste Anlage nach 1242 erfolgt ist.

tragungen mit einer einzigen Ausnahme¹ finden sich dort vom 16. Dezember an im ursprünglichen, noch von den bis mindestens 1331 reichenden Nachträgen freien Bestände wieder, und eben diese Ableitung ermöglicht es mitunter allein, die erkennbaren Reste zu zusammenhängenden Worten und Sätzen zu ergänzen, wenn auch weit mehr lesbar ist, als Pick mitgeteilt hat². Es lassen sich auch die späteren Nachträge deutlich von denen der ersten, durch hellere braune Tinte kenntlichen Hand scheiden; alle gehören wohl der ersten Hälfte des 13. Jhs. an³. In dem späteren Nekrologium sind die Eintragungen innerhalb der einzelnen Tage oft anders angeordnet; einmal ist eine an den Anfang des nächsten Tages geraten⁴. Wenn man die einzelnen Vermerke trotz des Fehlens der Tagesangaben genau auf die Tage der zweiten Dezemberhälfte verteilen kann, so deshalb, weil die Tagesabschnitte deutlich von einander durch Linien geschieden sind. Es werden je drei Tage zusammengefasst und durch einen roten Strich von dem nächsten Abschnitt getrennt, der 16. bis 18., 19. bis 21., 22. bis 24., 25. bis 27., 28. bis 30. Dezember; nur der 31. steht unterhalb der letzten roten Linie vereinzelt da. Innerhalb dieser Abschnitte trennen je zwei blinde Linien die drei Tage, sodass alle Tageseintragungen kenntlich von einander geschieden sind und, da der vorhandene Raum nicht voll ausgenutzt worden ist, über die Zuweisung zu bestimmten Tagen kein Zweifel sein kann. Wenn einmal die Nekrologien-Abteilung der MG. bis zu den Rheinischen Gebieten gelangt ist, wird dieses Bruchstück unter den Totenbüchern des Aachener Münsters die erste Stelle einnehmen müssen, so wenig erheblich der Ertrag der einen Seite gegenüber dem besser erhaltenen Totenbuch aus der Mitte des 13. Jhs. auch ist.

1) Der Vermerk von zweiter Hand zum 19. Dezember: 'Commemoratio Thirici, pro quo habemus (verbessert in 'habuimus') IX sol(idos)', kehrt in dem jüngeren Totenbuch nicht wieder, wie schon Pick bemerkt hat. 2) Pick gibt die Eintragungen vom 16. bis 21. und 25. Dezember; ich vermochte auch die meisten vom 22. bis 24., 26., 28. und 29. zu lesen. Gar nichts ist nur am 31. zu erkennen. Die Anwendung von Reagenzien verbietet sich durch den Zustand der Hs.; vielleicht hilft eines der neueren photographischen Verfahren weiter, wie sie jetzt namentlich in Beuron geübt werden. 3) Dazu stimmt aufs beste der Nachtrag zum 23. Dezember: 'Obiit H[enricus cantor, presbiter], frater noster, pro quo h[abemus V] diurnalia et dimidium in monte [Semirs]' (ergänzt nach Teichmann S. 149), da es sich wohl sicher um den Aachener Münsterkantor Heinrich handelt, der 1173—1211 nachweisbar ist (vgl. eb. S. 164). 4) Die Eintragung von späterer Hand zum 19. Dezember: 'Obiit Ida, filia Gozmari, que dedit [ecclesie m(arcam)]' findet sich in dem jüngeren Totenbuch an erster Stelle beim 20. (eb. S. 148).

Es folgt (Bl. 1'—3) ein offenbar für den Gebrauch im Münster bestimmtes Verzeichnis kirchlicher Lektionen in zwei Abteilungen. Die erste, deren Anfang und Schluss (Bl. 2, Sp. 1) ich hierher setze:

'Si in feria IIII. festum Omnium Sanctorum evenit, de lezechie le(ctio) incipietur precedente dominica. Si in V^a vel infra evenit, usque in sequenti dominica differetur, et in magna historia tunc de eo legetur. — — — Dominica XVIII^a (nach der Oktav von Pfingsten) pronuntiatur in [eodem]¹. "Ascendens Iesus in naviculam transfretavit" (Matth. 9, 1)',

beginnt mit dem Sonntag vor Allerheiligen und behandelt dann dem Jahre folgend die übrigen Sonntage (und in Beziehung zu ihnen stehende Werktage) bis zu dem 19. nach Trinitatis. Daran schliesst sich (Bl. 2, Sp. 2) der zweite Teil:

'In vigilia Omnium Sanctorum pronuntiatur in [nova]² omelia: "Descendens Iesus de monte stetit" (Luc. 6, 17). In nocte VI lect(iones) in magno passion(ario): "Legimus in ecclesiasticis hystoriis"³. Euangelium in [nova omelia]²: "Videns Iesus turbas" (Matth. 5, 1. 8, 18. 9, 36). In festo sancti Huberti [in eodem libro]² sermo: "Ad sancti ac beatissimi"⁴. Euangelium in eodem: "Nemo accendit lucernam" (Luc. 11, 33). — — —

In festo sanctorum apostolorum Symonis et Iudae in magno pass(ionario) VI lect(iones). Euangelium in [nova omelia]²: "Haec mando vobis, ut diligatis" (Ioh. 15, 17); hier leitet die Folge der Heiligenfeste durch das Kirchenjahr, beginnend mit dem Tag vor Allerheiligen, dem 31. Oktober, und endend mit Simon und Juda, dem 28. desselben Monats. Von den Festen Karls des Grossen werden der 29. Dezember, der Tag der Elevation durch Friedrich I. im Jahre 1165: 'in translatione sanctissimi Karoli', und der Todestag, der 28. Januar: 'in nativitate sanctissimi Karoli' berücksichtigt; dagegen fehlt noch der 27. Juli, der Tag der Translation durch Friedrich II. im Jahre 1215. Mehrere Hände haben sich bemüht, durch Nachträge am Rande und durch Rasuren und neue Eintragungen im Texte das Verzeichnis im Einklang mit der kirchlichen Uebung zu halten; wie die angeführten Stellen zeigen, hat man namentlich auch Erwähnungen nicht mehr gebrauchter Bücher durch Verweise auf die Bände ersetzt, welchen

1) Auf Rasur von anderer Hand; gemeint ist das vorher erwähnte Buch der 'nova omelia'. 2) Von anderer Hand auf Rasur. 3) Wohl die Homilie Migne 94, 452 ff. 4) Wohl die 78. Homilie des Maximus von Turin (eb. 57, 417 ff.).

nunmehr die Lektionen entnommen wurden. So liest man oft auf Rasur 'in nova omelia', bisweilen auch 'in parva' und 'in rufa omelia'; von Vorlagen der Lektionen, welche die erste Hand verzeichnet hatte, begegnete 'in magna historia' und 'in magno passionario', andere las man 'in quaternionibus', 'in parva hystoria', 'in tenui hystoria', 'in Romana regula' (gewisse Heiligengeschichten), 'in Hemmone', d. h. in den unter dem Namen Bischof Hemmos oder Haimos von Halberstadt (840—853) gehenden Predigten. Diese Hinweise mögen dem Liturgiker einen Anhalt geben, sich von der Art des Verzeichnisses ein Bild zu machen.

Es folgen die berühmte Aachener Fälschung unter dem Namen Karls des Grossen¹ (Bl. 3'—4) und deren Bestätigung durch Friedrich I. vom 8. Januar 1166² (Bl. 4' bis Bl. 6, Sp. 1), sodass die falsche Urkunde hier zweimal aufgenommen ist, erst selbständig, dann in das Privileg Friedrichs eingerückt. Beim ersten Text hat der Abschreiber nur den Anfang durch eine grosse Initiale E in 'Ego' hervorgehoben; bei dem Diplom Friedrichs, von dem ihm offenbar das heute verlorene Original vorgelegen hat, hat er recht geschickt das Chrismon, die verlängerte Schrift des Eingangsprotokolls ('In nomine sancte et individue trinitatis. Fredericus divina favente clementia Romanorum imperator et³ semper augustus') und der Signumzeile ('Signum domni Frederici Romanorum imperatoris gloriosissimi') und das sich an diese anschliessende Monogramm nachgebildet⁴. Bisher war das Privileg Friedrichs in doppelter Ueberlieferung bekannt. Es findet sich selb-

1) Mühlbacher, Reg.² nr. 493; MG. Dipl. Karol. 1, S. 439—443 nr. 295 mit dem Nachtrag von Tangl S. 569. 2) Stumpf nr. 4061; Bibliotheca hagiographica Latina 1, nr. 1603; H. Loersch bei G. Rauschen, Die Legende Karls des Grossen im 11. und 12. Jh. (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 7), 1890, S. 154, Z. 17 bis S. 159, Z. 228. Auf die Frage der Echtheit braucht hier nicht eingegangen zu werden; vgl. zuletzt die Bemerkungen von Tangl a. a. O. S. 569 und H. Disselnkötter, Aachens grosse Heiligtümer und ihre geschichtliche Beglaubigung, Bonn 1909, S. 83 ff. 3) Bei der Bestätigung von 1244 ist 'et' ausgefallen, wie schon Loersch a. a. O. S. 194 vermutete. 4) Die kleine Abweichung des Monogramms von der üblichen Form, die Loersch a. a. O. S. 153 für die Nachbildung von 1244 festgestellt hat, liegt auch hier vor: Der Buchstabe C ist nicht in der Mitte der unteren Hälfte des äussersten rechten Balkens angebracht, vielmehr „ist der Buchstabe an das untere Ende des Balkens gestellt und aus diesem heraus vollkommen geschlossen, fast wie ein O gebildet“. Dagegen trifft der Querbalken das Ende des äusseren Balkens im spitzen Winkel, fällt nicht in den erwähnten halbkreisförmigen Raum wie 1244.

ständig, aber gegen Ende unvollständig zusammen mit Krönungsordnungen der Deutschen Könige in der Hs. des 13. Jhs. im Britischen Museum zu London Addit. 6335 (= L)¹, und als selbständige Urkunde hat es auch Heinrich von Herford zur Verfügung gestanden², der einen verkürzten Text (= H) in seine Chronik aufnahm³. Ferner besitzen wir es eingefügt in den Rahmen einer anderen Urkunde, nämlich inseriert in die noch im Original vorliegende Bestätigungsurkunde Friedrichs II. vom August 1244, die Loersch seiner Ausgabe zu Grunde gelegt hat⁴. Die falsche Urkunde Karls lag bisher überhaupt nicht als selbständiges Schriftstück vor, abgesehen von dem in der Aachener Karlslegende als 'Pragmatica sanctio' (= S) bezeugenden Teil⁵, sondern nur in Verbindung mit den Transsumten Friedrichs I. und Friedrichs II. Gegenüber dem Text von 1244 weisen die Urkunden Karls und Friedrichs in den neuen Abschriften eine ursprünglichere Schreibweise auf; wenn 1244 sich bereits überall das ein-

1) Vgl. Mühlbacher, *Dipl. Karol.* 1, S. 439 f., wo der Text als B¹ bezeichnet ist. 2) Vgl. Loersch a. a. O. S. 174 N. 2. 3) *Chronicon Henrici de Hervordia* a. 814, ed. A. Potthast S. 45—47; vgl. a. 1164, S. 162 f., wo die grossgedruckten Worte im wesentlichen aus der Urkunde Friedrichs I. (Loersch S. 155, Z. 47—61) entnommen sind. 4) Die Urkunde Friedrichs II. ist für das falsche Privileg Karls von Mühlbacher a. a. O. als B¹ benutzt. 5) Rauschen a. a. O. S. 41 ff. Zu den von Rauschen benutzten Hss. der Aachener Legende 'De sanctitate meritorum et gloria miraculorum beati Karoli Magni' kann ich hinzufügen Paris nr. 8865, saec. XIII, fol. 190—210' (vgl. L. Delisle, *Notice sur les manuscrits du Liber Floridus*, *Notices et extraits des manuscrits de la Bibliothèque nationale* 38, 2, 1906, S. 732 f.; *Catalogus codicum hagiographorum Latinorum in Bibliotheca Nationali Parisiensi* 2, 1890, S. 561); Frankfurt am Main, Stadtbibliothek S. Bartholomäus nr. 2 von 1356 (vgl. Bruder, *Der Katholik*, 3. Folge 22, 1900 Band 2, S. 4 ff.); Haag J. 6, saec. XV, fol. 51—61 (Auszug; vgl. *Analecta Bollandiana* 6, 1887, S. 168) und eine zweite Hs. desselben Jahrhunderts (vgl. *Verslag over den toestand der Koninklijke Bibliotheek in het jaar 1898*, 's Gravenhage 1899, S. 13 nr. 8); Münster nr. 214, I (20), saec. XV, fol. 204'—225' (H. Moretus, *De magno legendario Bodecensi*, *Analecta Bollandiana* 27, 1908, S. 289). Die von Rauschen S. 6 vermisste Hs. von Corssendonck ist Brüssel nr. 1638—1649 von 1493/94, fol. 106—131 (vgl. J. Van den Gheyn, *Catalogue des manuscrits de la Bibliothèque royale de Belgique* 5, 1905, S. 98, nr. 3139 II); die von ihm S. 13 beschriebene Philipps-Hs. nr. 11604 befindet sich jetzt ebenfalls in Brüssel als II, 2541 (eb. S. 303, nr. 3314). Die Darlegungen von Disselnkötter über das Verhältnis der Hss. a. a. O. S. 64 ff. treffen nicht zu. — Zu der von Rauschen S. 95 ff. herausgegebenen Legende Karls aus St. Denis sei bei dieser Gelegenheit auf meine Bemerkungen im *N. Arch.* 27, 501 f. (über die Hs. von Rouen seitdem auch Poncelet, *Analecta Bollandiana* 23, 1904, S. 218) und 28, 251 hingewiesen.

fache e an Stelle des Diphthongs durchgesetzt hat, so hat unsere Hs. in den Kasusendungen fast immer noch das geschwänzte e (eine Ausnahme bildet wie öfter auch bei Originalen Friedrichs namentlich das Eingangsprotokoll), mitunter auch an anderen Stellen (*ecclesia*, *equitas*, *edificium*, *letetur*), und auch in manchen anderen Dingen erweist sie sich als altertümlicher, z. B. durch die Schreibungen 'his', 'adquievi' für 'hiis', 'acquievi'. Bei den der Bestätigung Friedrichs I. eigentümlichen Teilen ist der Londoner Text bisher nicht benutzt worden; gegenüber dem Transsumt von 1244 bietet der Wortlaut der Bonner Abschrift (F) mehr Verbesserungen als Verschlechterungen. Vor allem folgt auf die Datierung noch die 1244 weggelassene Apprektion: 'Actum in Christo feliciter. Amen', die, wie bereits Pick S. 290 bemerkt hat, in genau der gleichen, auch sonst beliebten Formulierung auch in der am folgenden Tage ausgestellten, noch im Original vorliegenden Urkunde Friedrichs für Aachen¹ begegnet. Indem ich von orthographischen Unterschieden weiterhin absehe und nur noch die schon von Loersch² vermutete Schreibung 'Fredericus' statt 'Fridericus' (154, 17. 155, 58. 159, 221, 227) hervorhebe, sind gegenüber dem Text von 1244 in der Ausgabe von Loersch, deren Seiten und Zeilen ich anführe, noch folgende abweichende Lesarten festzustellen:

- 154, 25. *rei publicę*] 'incolumem' fügt F mit H hinzu.
- 26. 'imperium nostrum' FH.
- 33. 'plurima et maxima sunt' F.
- 155, 38. 'gladio. Licet etiam ipsius animam' F; 'subiciendo. Licet etiam an. ips.' H.
- 40. und 43 *ac*] 'et' F.
- 41. *fecerunt*] 'fecit' F.
- 42. *confitemur*] 'fatemur' F.
- 51. 'revelatione et exaltatione' F.
- 56. 'Christi et ad' FH.
- 64. 'inquireremus' F.
- 68. 'vel ne per' F (nicht H).
- 158, 197. 'est' nach 'mutatio' F.
- 201. 'una' fehlt FH.
- 204. 'Theutonicis' FH.
- 207. *quas*] 'quam' FH.
- 208. *ipsis*] 'eis' F (nicht H).
- 159, 213. 'sacre civitatis' FH.
- 215. 'nullus — habeat potestatem' Urkunde von 1244; 'nullū — potestatem habeat' F; 'nullum — habere potestatem' H.

1) Stumpf nr. 4062; Lacomblet, Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins 1, S. 283 nr. 412. 2) A. a. O. S. 194.

Bisher habe ich die in dem Diplom Friedrichs inserierte falsche Urkunde Karls beiseite gelassen, die sich unmittelbar vorher auch selbständig (= K) findet. Beide Texte stimmen genau überein¹; ich verzeichne ihre Abweichungen von der Ausgabe Mühlbachers und merke an, wo S (von 441, 44 an) und L, sowie H übereinstimmen.

- 441, 20. ac] 'et' KFLH.
- 22b. et] 'ac' KFL (nicht H).
- 23. 'viri et recte ac ('atque' L) legitime' KFL.
- 28. vel] 'aut' KF; 'aud' L.
- 35. 'nostre et' fehlt KFLH.
- 40. 'Ergo' KFLH.
- 46. 'sequestratus veni, t(h)ermas' KFLH mit dem Transsumt von 1244 (richtig).
- 442, 3. 'nostri et in quo sedi ('et' fügt L hinzu) inter' KFL (nicht H).
- 8. 'etiam' fehlt KFLS.
- 9s. 'et' fehlt KFLS; 'ac' H.
- 12. 'Romanorum' KLS; 'Romañ' F; 'Romano' H mit der Urkunde von 1244.
- 19. 'idem templum' fehlt KFLS.
- 20. 'Ithalię ('Italie' LSH) quoque' KFLSH.
- 21. 'etiam' fehlt KFL und 1244.
- 28. 'nostri' fehlt KFL; ebenso in der Inschrift von 1215 (Loersch a. a. O. S. 171, Z. 4).
- 38. 'locum hunc' KFL (richtig; vgl. 443, 1).
- 39. 'ut' fehlt KFLS.
- 41. 'Gallię, veniat; veniant iudices' KFS und 1244 (richtig.)
- 443, 5. 'et' fehlt KFLS.
- 11. 'imperatoris vel' fehlt (am Zeilenende K) KFLSH; 'regis vel imperatoris' Urkunde und Inschrift von 1215 (Loersch S. 169 N. 3 und S. 172 Z. 15); 'imperatoris vel regis' Urkunde von 1244.

Aus den vorstehenden Lesarten ergeben sich zwei Tatsachen: die genaue Uebereinstimmung der beiden Texte unter einander und ihre enge Verwandtschaft mit der Londoner Abschrift (L) von Friedrichs Diplom, die nur manche, aus der Ausgabe Mühlbachers ersichtliche Fehler aufweist, von denen unsere Abschriften frei sind, und mit der Vorlage Heinrichs von Herford (H). Mühlbacher hat gegenüber dem Londoner Text im allgemeinen das Transsumt von 1244 bevorzugt, zum Teil sicher mit Unrecht, so 441, 40. 442, 3. 19. 38; aber auch an den anderen Stellen kann es sich sehr wohl um Aenderungen handeln, die 1244 vorgenommen worden sind, und selbst 441, 35 und 443, 11 scheint mir die Möglichkeit nicht von der Hand zu weisen zu sein, dass man damals durch kleine Zusätze den Text glatter und voller gemacht hat, ja an der letzten Stelle lässt sich m. E. deutlich erkennen, wie

1) In K ist nur S. 441, 33 'impetratum' aus 'imperatum' verbessert und 443, 12 'tradantur' in 'trandantur' verschrieben.

man um der grösseren Sicherung wegen zuerst (1215) 'regis' durch die Worte 'vel imperatoris' erweitert, dann (1244) durch Umstellung der Rangordnung Rechnung getragen hat. Je nachdem man an den oben aufgezählten Stellen mit mir die Lesarten von KFL und teilweise SH oder die von 1244 für ursprünglich hält, ergibt sich auch eine andere Beurteilung des Verhältnisses von K zu der Bestätigung Friedrichs I. Hält man deren Lesarten (FLH) — und damit die von K — nicht für ursprünglich, so ist die selbständige Ueberlieferung von K nur Schein, der Bonner Text des Karlsprivilegs muss dann als aus der Urkunde Friedrichs entnommen gelten, ist nicht als unabhängige Abschrift der ursprünglich getrennt vorhandenen Fälschung anzusehen. Gibt man jedoch mit mir der Ueberlieferung KFLH den Vorzug, so besteht auch die Möglichkeit, dass K in der Tat unmittelbar von der Fälschung abgeleitet ist, und die genaue Uebereinstimmung von K mit FLH erklärt sich dann daraus, dass der Wortlaut der Fälschung bei der Inserierung in die Urkunde Friedrichs I. im Jahre 1166 besonders genau wiedergegeben worden ist. Ich sehe keine ganz entscheidenden Gründe, die sich nach der einen oder der anderen Seite hin geltend machen liessen; immerhin ist es nicht sehr wahrscheinlich, dass ein Abschreiber die umfangreiche Urkunde Karls, die er im Zusammenhang des Privilegs von Friedrich I. noch einmal abschreiben musste, bereits vorweg ein zweites Mal abgeschrieben hätte, wenn ihm nicht schon ein selbstständiger Text der Urkunde vorlag. Man hat sich also das Verhältnis der Ueberlieferung wohl so vorzustellen:

Karl - Fälschung

K	Verlorenes Original von 1166
FLH	Original von 1244

Auf die beiden Urkundenabschriften folgen mehrere Texte verschiedener Art, zuerst (Bl. 6, Sp. 2) das von Quix a. a. O. S. 28 nr. 41 aus einer anderen Abschrift¹ gedruckte Verzeichnis der Reliquien im Aachener Marienschrein²: 'Heꝝ reliquię continentur in feretro beatę Marię

1) Aus einem im Düsseldorfer Staatsarchiv aufbewahrten Aachener Chartular; vgl. J. H. Kessel, Geschichtliche Mittheilungen über die Heiligtümer der Stiftskirche zu Aachen, Köln und Neuss 1874, S. 33. 2) Den Anfang wiederholten aus Quix St. Beissel, Die Aachenfahrt (Ergänzungsheft 82 zu den Stimmen aus Maria-Laach), 1902, S. 54 N. 2 und H. Disselnkötter a. a. O. S. 49 N. 1.

Aquis Grani: De velamine quod habuit in capite suo. — — — quorum nomina et numerum Deus scit'. Die Schrift ist in beträchtlichem Umfang abgerieben und teilweise später erneuert. Der Druck von Quix weicht öfter in orthographischen Dingen, einmal auch durch eine sachlich belanglose Umstellung ab; andere Abweichungen sind:

Z. 9. Stephani predyaconi] Stephani prothomartyris.

Z. 10. Auf das fast verlöschte 'Iuliani' folgt zum 2. Mal 'Dionisii'.

eb. Nicetii] Die ursprüngliche Eintragung ist unleserlich, bei der Erneuerung der Schrift wurde von anderer Hand 'Nereii' hergestellt.

Z. 15. Vor 'Borodis' steht am Zeilenanfang noch 'Noy'.

eb. 'Magdalenis' fehlt, dafür 'cum'.

Daran schliessen sich die von Quix S. 31 am Ende von nr. 43 schlecht herausgegebenen Aufzeichnungen über zwei von dem Bischof Heinrich von Lüttich 1076 geweihte Altäre und über eine Kapelle der Aachener Marienkirche und ihre Reliquien (Bl. 6', Sp. 1). Abgesehen von orthographischen Ungenauigkeiten, hat Quix nicht wenige Worte weggelassen; deshalb lasse ich Anfang und Schluss dieser 'Notae dedicationum' soweit folgen, dass sein Abdruck ergänzt wird:

'Anno dominicae¹ incarnationis I LXXVI, indicatione XIII, III. Nonas Septembris superius altare — — — — sancti Felicis papae et martyris, sancti Alberti episcopi et martyris, sancti Spei episcopi et confessoris et sanctae Coronae virginis et martyris.

Altare medium consecratum est — — — — Stephani, Marcelli², Foillani martyrum et aliorum plurimorum. Deinde notitie Martini, Nicolai confessorum, Geretrudis, Brigidae virginum.

Aquis in capella s. Lamberti: De reliquiis sancti Lamberti et sancti Marcelli et sancti Felicis martyrum pariterque pontificum. Item de reliquiis sanctae Coronae virginis ac martyris'.

Diese drei Abschnitte sind durch je eine Zeile Zwischenraum von einander getrennt; der Rest der Spalte, 16 Zeilen, ist unbeschrieben, und in der nächsten Spalte folgen die Aufzeichnung über die 'Census fratrum Aquensium' (Bl. 6', Sp. 2), gedruckt bei Quix S. 30 nr. 43 am Anfang, und nach 4 Zeilen Zwischenraum jenes

1) Die Hs. hat statt ae immer das geschwänzte e (ę). 2) Bei Quix 'Mareani'!

Verzeichnis der königlichen Tafelgüter (Bl. 6', Sp. 2 bis Bl. 7, Sp. 1), dessen Herkunft aus der früheren Zeit Heinrichs IV. (genauer 1064/65) zuerst G. Matthäi nachgewiesen hat¹. Beide Abschnitte, die bei Quix durch zahlreiche Lesefehler entstellt sind, wird Aloys Schulte unten S. 571 ff. neu herausgeben.

Der Rest der Hs. ist wieder für Aachen bestimmten Urkunden gewidmet. Der Schreiber hat nach dem Ende des Verzeichnisses der Tafelgüter die noch übrigen 17 Zeilen der Spalte frei gelassen, wie er auch sonst mit dem Raume nicht gekargt hat; in der nächsten Spalte beginnt dann das durch Einschiebsel verfälschte Privileg Hadrians IV. für Aachen vom 22. September 1158 (Bl. 7, Sp. 2 bis Bl. 7', Sp. 2), das bisher nur aus einem Transsumt von 1372 bekannt war² und danach von Quix S. 31 f. nr. 44 gedruckt worden ist (Jaffé, Reg.² II, nr. 10424). Dass dem Text trotz der entstellenden Zusätze eine echte Urkunde Hadrians von jenem Tage zu Grunde liegt³, ergibt die neue Hs. noch sicherer als der veröffentlichte Wortlaut. Denn zwar der Kontext weist keine erheblichen Abweichungen auf, wenn er auch im einzelnen verbessert werden kann; dagegen wird das Schlussprotokoll, das auf das dreifache, in seiner breiten Streckung sichtlich der Vorlage nachgebildete 'Amen' am Ende des Kontextes folgt, von wesentlichen Anstößen befreit, namentlich findet sich hier die richtige Ordnung der einzelnen Teile: an die gut nachgeahmte Rota schliesst sich der Wortlaut der päpstlichen Unterschrift mit dem ebenfalls nachgezeichneten Benevalete-Monogramm, es folgen die Unterschriften der Kardinäle mit voranstehenden Kreuzen, endlich die Datierung. Pick hat a. a. O. S. 290—291 diesen Schlussteil neu herausgegeben⁴.

An letzter Stelle folgen endlich nach zwei Zeilen Zwischenraum zwei Urkunden Friedrichs I. aus dem Jahre 1174, die eine (Bl. 7', Sp. 2 bis Bl. 8, Sp. 2) vom 23. Mai, durch die er einen Streit um die Stiftshöfe zwischen dem Kapitel und dem Propste der Aachener Marienkirche schlichtete⁵, die andere (Bl. 8', Sp. 1—2) vom 31. März

1) Die Klosterpolitik Kaiser Heinrichs II., Göttinger Dissertation 1877, S. 96—102. Im übrigen vgl. jetzt Weiland a. a. O. 2) Pick a. a. O. S. 290. 3) Vgl. Rauschen a. a. O. S. 140 f.; Tangl a. a. O. S. 569.

4) In der Unterschrift Oktavians fehlt das Wort 'cardinalis' keineswegs, wie Pick S. 291 angibt; es steht deutlich da, abgekürzt 'cað.', nur das r ist ausgefallen. Statt 1158 wird auch hier das Inkarnationsjahr 1157 gegeben. 5) Stumpf nr. 4161; Ritz in v. Ledebur's Allgemeinem Archiv für die Geschichtskunde des Preussischen Staates 10, 1833, S. 225—228 (danach Quix a. a. O. S. 21 nr. 32); minder gut Lacomblet 1, S. 317 nr. 451.

desselben Jahres, die Bestätigung eines Vertrages zwischen dem Aachener Stift und dem Kloster Hautmont¹. Die Originale beider Urkunden sind noch heute vorhanden² und haben offenbar dem Schreiber vorgelegen, der das Chrismon, die verlängerte Schrift der Signumzeile und das Monogramm beider Diplome nachgezeichnet hat. Damit schliesst die Hs.; ob weitere Blätter folgten, steht dahin, der letzte Text ist vollständig, und fünf überschüssige Zeilen blieben unbenutzt, so sehr gerade auch diese stark abgeriebene Seite die Ungunst der Zeiten erfahren sollte, da sie jedenfalls seit vielen Menschenaltern den Abschluss gebildet hat.

Dass die erhaltene Blätterlage zu einer Hs. des Aachener Münsterstiftes gehört hat, lehrt der ganze Inhalt. Es ist das zweite Mal, dass eine lange verschollene und vergeblich gesuchte Quelle derselben Herkunft aus der Vergessenheit einer Privatsammlung der Forschung wieder zugänglich geworden ist: an der gleichen Stelle konnte einst W. Harless von der Wiederauffindung der Annales Aquenses berichten³. Möge ein freundliches Geschick den beiden so wiedererstandenen Denkmälern unserer Vorzeit andere folgen lassen!

II.

Das Verzeichnis der königlichen Tafelgüter und Servitien von 1064/65.

Von Aloys Schulte.

Quix, der erste Herausgeber dieses für unsere Kenntnis vom wirtschaftlichen Leben des deutschen Königshofes grundlegenden Stückes, hat bei allen späteren Benutzern durch die Bemerkung: „Die Handschrift war an den meisten Stellen ganz verwischt, was doch, obgleich mühsam zu lesen, folgt hier“, die Hoffnung erweckt, dass, wenn es einmal gelänge seine Vorlage wiederzufinden, sehr wesentliche Textverbesserungen, ja wohl ganze Abschnitte sich noch ergäben.

1) Stumpf nr. 4157; Quix S. 22 nr. 33; Lacomblet 1, S. 314 nr. 449.

2) Die Urkunden sind neuerdings aus dem Geheimen Staatsarchiv zu Berlin an das Düsseldorfer Staatsarchiv abgegeben worden; vgl. N. Arch. 28, 518.

3) N. Arch. 3, 414—418; vgl. Waitz, SS. 24, 33.

Als ich die Hs. nun aufschlug, war ich insofern enttäuscht, als gerade diese beiden Blätter der Hs. recht gut erhalten sind. Die Kollation aber wies doch eine recht grosse Zahl von Lesefehlern auf und zwar gerade bei den Eigennamen, sodass doch recht bedeutende sachliche Veränderungen sich ergeben.

Vorab ist zu bemerken, dass Quix das vor fast allen Eigennamen befindliche Paragraphenzeichen durch 'item' aufgelöst hat. In unserem Texte mussten diese 'item' verschwinden.

Dieser *indculus curiarum ad mensam regiam pertinentium* steht auf fol. 6', Spalte 2 und endet in der ersten Spalte von fol. 7'. Der Schluss dieser Spalte ist leer geblieben, es hätten noch 17 Zeilen Platz gehabt. Danach ist nicht daran zu denken, dass der *indculus*, wie er dem Schreiber vorlag, noch mehr enthalten habe: etwa Schwaben, Burgund und Mittelitalien, der Schreiber litt nicht an Raumnot.

Dem *Indiculus* geht ein ähnliches Stück der Aachener Münsterkirche voraus, ein Abgabenverzeichnis einzelner diesem Stifte gehöriger Höfe. Da auch dieses von Quix mit dem *Indiculus* zusammen veröffentlichte Stück einzelne Lesefehler enthält, möge mit dem Abdruck desselben begonnen werden. Auf eine Erläuterung verzichte ich jedoch, um dem Aachener Urkundenbuch nicht vorzugreifen.

Census fratrum Aquensium in mercato Viesett: De Bastonia VIII libras et X sol., de Harstallio VII libras et X sol., de Jupillia duę libre, de Golopia VI libr., de Rench XXV sol., de Uuerta XX sol., de Nonis I libr., de Filfurt XXX sol., de Erclenze II lib. et X sol.

Census in festivitate sancti Martini: De Bastonia VI libr., de Golopia VI lib., de Harstallio V libr., de Budil VI libr., de Jupillia^a X sol., de ecclesia Budil XXX sol., de Compendio XXX sol., de Filfurt III libr. et X sol., de Teiz X sol.

Nun möge zunächst der Text des *Servitienverzeichnisses* folgen:

Iste sunt curię quę pertinent ad mensam regis Rom(anorum)^b. De Saxonia cum omnibus appenditiis earum: Licendice^c dat V servitia regalia. Milza^d. Nisana. Budesin.

a) Verbessert aus 'Jupillio'. b) Die Hs. hat 'Rom.', nicht 'Romani'. Dadurch erledigt sich der Einwand von Waitz, *Verf.-Gesch.* 8, 231 N. 1. c) Die beiden letzten Buchstaben nicht ganz sicher, aber kein s am Ende. d) Wenn auch beschädigt, so doch die Lesung wohl sicher, vielleicht 'Melza'.

Altenburc. Gisleva. Altensteda. Wulfersteda. Warnestada^a. Walehusen. Tulleda. Ostrorodeba. Werla. Goslaria. Hohenborc. Poleda. Gruna, ibi pertinent falkarii regis. Eskenwege. Mulehusa. Merseborc XL servitia. Istę curię tantum^b de Saxonia dant regi tot servitia quot sunt dies in anno et XL plus. Notificamus etiam vobis quid sit regale servitium in Saxonia. Sunt XXX magni porci, III vacę, V porcelli, L gallinę, L ova, LXXXX casei, X anseres, V carratę cervisię, V librę piperis, X libre cerę, vinum de cellario suo ubique Saxonię.

Istę sunt curię de Franca circa Rhenum: Tyla II regalia servitia. Numaia VIII. Aquisgrani VIII. Compandium II. Dura II. Reumaia II. Syncika II. Hambrestein II. Andernaca II. Bobarda III. Ingleheim III. Luthera VIII. Brie castrum VIII. Tydonis villa III. Floringia VII. Salotra VII. Suric VII. Hasela I. Neresteira I. Triburia IIII. Frankenevort III. Istę sunt curię de Franca. Tantum dant XL porcos, VII porcellos lactantes, L gallinas, V vaccas, quingenta ova, || X anseres, V libras piperis, nonaginta caseos, X libras cerę, IIII caratas vini magnas.

Istę sunt curię de Bawaria: Nurenberc dat II regalia servitia. Grenda I. Scybol I. Botinga I. Wizenborc I. Nurenberc castrum VII. Havenberc VII. Gradinga V. Nurenberc super Danubium II. Crusa III. Nuorenwat cum mille mansis. Turenborc^c II. Istę sunt curię de Bawaria, dant XXVI regalia servitia et tam magna sicut ille de Franka.

Istę sunt curię de Lombardia: Septima dat II regalia servitia. Turrin allodium suum. Susa II mill(ia) marcas. Avilana castrum mille marcas. Ploszascum CCCCC marcas. Cara V.C marcas. Tastusta V.C marcas. Rivel V.C marcas. Saluza CC marcas. Albinga CC marcas. Seduna civitas CC marcas. Tarvil.^d Cavalar. Canella civitates dant VIII servitia. Naun^e X regalia servitia. Rubianacum I. Sanctum Georgium V. Gamunda IIII. Marona VIII. Zeca III. Retor II. Sypont II. Basiliadus II. Vigiula^f nobilis curia. Tronibal nobilis curia. Lombel. Montilin. Curana cum magnis appendiciis. Istę sunt curię de Lombardia. Tantum

a) Verbessert aus 'Warnesteda'. b) 'tm.', nachher an gleicher Stelle (Z. 18) ausgeschrieben: 'tantum'. c) Scheint verbessert aus: 'Turenberc'. d) Vielleicht auch 'Tariul' zu lesen. e) Vorl. 'Naū.' f) Vielleicht auch 'Vigula' zu lesen.

dant, quod nullus potest renarrare nec investigare, nisi prius veniamus in Lombardiam.

Die Geschichte des Reichsgutes in Sachsen und Thüringen erfährt durch die neuen und allein berechtigten Lesarten eine wesentliche Bereicherung. Bei Grone entfällt die nur sehr schwer erklärbare Verbindung mit den Salzleuten (*salcarii*), die zu ganz unmöglichen Konjekturen führen musste. Jetzt wissen wir, dass die königlichen Falkner, nicht etwa die Sälzer von Salzderhelden diesem Hofe unterstanden und da muss man sich wohl vorstellen, dass die Falkenjagd ganz besonders im Leinethale gepflegt wurde, wovon wir bisher nichts wussten. Ostrorobeda wurde auf Osterode am Nordfusse des Harzes gedeutet, die richtige Lesung Ostrorodeba bietet grosse Schwierigkeiten, einen Ort Osterdeben kann ich nicht nachweisen. Die Reihenfolge der vorher genannten Orte führt in die Gegenden mit Ortsnamen auf -leben, aber auch ein Osterleben habe ich nicht gefunden. Dahingegen würde man wohl weiter kommen, wenn man noch einen zweiten Lesefehler in dem Eigennamen Ostrorodeba annehmen dürfte: statt Ostro ursprüngliches Osker und dann hätte man Aschersleben, das in einer Urkunde Heinrichs II. Oskereslevo genannt wird (DH. II. 223). Dann wäre die offenbar lokale Anordnung die folgende gewesen: von den nordthüringischen Königshöfen wendet sich der Registrator nach Ostfalen, nach dem Osten und Norden des Harzes, nach Aschersleben, Werla und Goslar. Dann von Ostfalen nach dem südlichen Engern: Pöhlde und Grona. Vorher steht allerdings Homburg, das viel weiter südlich in Westthüringen an der Unstrut liegt¹. Dorthin gehören auch die auf Grona folgenden Höfe Eschwege und Mühlhausen. Endlich folgt das ostfälische Merseburg, das schon dadurch eine Sonderstellung einnimmt, dass in diesem Falle ganz allein die Anzahl der Servitien angegeben ist.

In dem fränkischen Teile des Reiches, der ausdrücklich Franca, nicht Francia genannt wird, hätte man längst einen Ortsnamen erklären können, wenn Weiland den von ihm selbst angeführten Urkunden des Aachener Münsters nachgegangen wäre. Der zwei Servitien stellende Königshof Compandium ist unzweifelhaft das in der Nordeifel hoch und rau gelegene Dorf Konzen (Kreis Montjoie),

1) Dobenecker (in den *Regesta Thuringiae* 1 nr. 853) hielt einen Lesefehler für Horenburg für möglich. Aber auch das würde sich nicht glatt in die räumliche Aufzählung einfügen.

die Zeugnisse über die Aachener Rechte an diesem Hofe leiten den Namen allmählich zu seiner jetzigen Form über.

Sehr wesentlich kommt man bei dem neuen Texte in der Erkenntnis des alten, doch wohl auf die Karlingen zurückgehenden Besitzes in der Umgebung von Diedenhofen weiter. Ich glaube, man wird dieser Gruppe folgende Orte zuzählen müssen: „Brie castrum VIII, Tydonis villa III, Floringia VII, Salotra VII, Suric VII“. Weiland deutete ohne jeden Zweifel nur Diedenhofen, bei Briey und Flörchingen, beide südwestlich von Diedenhofen, machte er noch Bedenken geltend, die man völlig aufgeben darf. Dann folgen die Namen Solotra und Suric (nicht Surie), diesen letzten Namen deute ich auf Sierck an der Mosel, nördlich von Diedenhofen. Die älteren Namensformen: Sericum (MG. SS. 8, 136, 6), Syrke (10, 546, 7), Sirca, aber auch Surkes lassen diese Meinung wohl begründet erscheinen. Dann bleibt nur der Name Salotra übrig, der dann doch auch in der Landschaft um Diedenhofen gesucht werden müsste. Diesen Ort festzustellen ist mir nicht gelungen. Da sonst bei allen Königshöfen sich Kirchen finden, muss man auch wohl Salotra unter den alten Pfarrorten suchen. Doch die mir im Augenblick für das Bistum Metz zur Verfügung stehenden Quellen führten zu keinem Ergebnisse.

In dem bayrischen Abschnitte ist die wichtigste Verbesserung, dass es nicht heisst Nuorenwat cum multis mansis, sondern cum mille mansis, die Lesart Turenberc ist durch Turenborc beseitigt.

Erheblicher sind die Veränderungen bei den italienischen Höfen

statt Cara sex marcas ist zu lesen Cara quingentas marcas,

„ Vivel ist zu lesen Rivel,

„ Tarcul „ „ „ Tarvil,

„ Bijpont „ „ „ Sypont.

Die Zifferangaben der Hs. verwenden ein Multiplikationssystem: $V. C = 5 \times 100$. VC ohne trennenden Punkt ist der Gegensatz und würde wohl nach dem Subtraktionssystem = 95 zu lesen sein.

Bei der Deutung der italienischen Ortsnamen war schon richtig Rivel statt Vivel vermutet worden; die von Tarcul, das man in Torcello wiederfand, scheidet nun aus, bei Bypont dachte man an Pontecurone, auch das ist zweifelhaft.

Die vortreffliche Untersuchung, die Darmstädter dem Reichsgute in der Lombardei gewidmet hat, gestattet es dem italienischen Teile des indiculus curiarum doch noch

einige weitere Ergebnisse abzugewinnen. Wie die übrigen Teile, wenn auch nicht streng, eine räumliche Anordnung der Höfe geben, so ist, was man bisher nicht genügend gewürdigt hat, das auch bei dem italienischen Teile der Fall. Das Verzeichnis beginnt mit Settimo (unterhalb von Turin am Po) und behandelt zunächst 9 Höfe, die alle im Gebiete des Oberlaufes des Po und der Dora Riparia liegen. Der unterste Ort ist Settimo, die obersten Susa und Saluzzo.

Dann folgen zwei Orte von der ligurischen Küste: Albenga und Savona, wenn dieses wirklich *Seduna civitas* ist.

Die nächste Gruppe umfasst die civitates Tarvil, Cavalar und Canella, die, da sie zusammen ihr *servitium* entrichten, nahe bei einander gelegen sein müssen. Davon ist einwandfrei Canella = Canelli östlich von Alba, südlich von Asti nachgewiesen. Für Cavalar ist längst auf Cavaller maggiore südlich Turin hingewiesen worden, dicht nördlich davon liegt Cavallerleone. Die erstere Deutung halte ich für richtig und dann könnte man in der gleichen Gegend näher an Turin gelegen auch eine Deutung für Tarvil versuchen. Da in der ganzen Gegend Ortsnamen mit dem Suffix *-villa* nicht vorkommen, ist eine Entstellung des Namens wahrscheinlich und da könnte an *Trafarellum* = *Trofarello* bei Moncalieri gedacht werden. Damit käme man freilich dicht an die Grenze des ersten Abschnittes. Es folgen Naun, Rubianacum und Sanctum Georgium. Ersteres ist Annone östlich von Asti, wie der zweite Ort Revignano dicht westlich davon, einen *Pons Ruvignani* hat Darmstädter S. 256 bei Asti nachgewiesen, Sangiorgio ist wohl das zwischen Asti und Casale gelegene Dorf S. Giorgio Monferrato, das Weiland nachgewiesen hat. Diese Gruppe greift nie über den Po hinüber.

Eine dritte Gruppe im Pogegebiete scheint durch die Orte Gamunda (= Castellazzo), Marona (= Marengo), Zeca (= Sezze), Retor (= Retorto), Sypont (noch zu erklären) und Basiliadus (= Basaluzzo) gebildet zu sein. Die erklärten Orte liegen südlich des späteren Alessandria im Gebiete der Bormida und ihres Zuflusses, der Orba. Sypont ist somit zunächst am Flusse Orba zwischen Retorto und Basaluzzo zu suchen. Auch auf Grund der *Carta topografica del regno d'Italia* (1:100 000) kann ich keinen passenden Ort nachweisen. Ponti an der Bormida di Spigno liegt südwestlich von Acqui, also doch weit ab.

Die nächste Gruppe behandelt die Landschaft nördlich davon, die zwischen Tessin, Po und der Sesia liegt und die Lomellina genannt wird. Von Norden nach Süden

folgen Vigiula (= Vigevano), Tronibal (= Tromello) und Lombel (= Lomello). Dann folgt noch Montilin, das man in Montiglio sucht. Dieses liegt aber Po aufwärts, fast genau auf der Hälfte der Luftlinie Turin-Casale, was die Deutung doch nicht gerade als sicher erscheinen lässt. Endlich folgt noch Corana südlich des Po und südöstlich von Lomello.

Das ganze Verzeichnis greift also nie über den Fluss Tessin oder den Pass von Stradella östlich hinüber, auch sind die nördlichen Teile von Piemont — Novara, Vercelli, Ivrea — durch keinen Ortsnamen vertreten. Der nördlichste Ort ist Vigevano. Wie schon Darmstädter gezeigt hat, ist das Servitienverzeichnis auch in seinem lombardischen Teile durchaus unvollständig.

Die Ansätze der Servitien für Sachsen und Franken-Bayern sind von Quix richtig mitgeteilt, wie sie der Text darbietet; doch mag ein sachlicher Fehler in dem Texte stecken. Wie es denn auch nicht gut erklärlich ist, dass der Hof, der bei einem servitium in Franken und Bayern 500 Eier erhielt, sich in Sachsen mit dem 10. Teile davon hätte zufrieden geben müssen.

Für die Altersbestimmung des merkwürdigen Stückes, wie für die Entstehungsgeschichte, ergeben sich keine neuen Gesichtspunkte.
